

Verkündet
am 13. Februar 1958
Fieser, Just. Angest.,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2359 014

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Zahnarztes Dr. Paul M., F. (Allgäu), A.
straße,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch die Oberfinanzdirek-
tion München, Zweigstelle Augsburg, als Abwicklungs-
stelle der Bayerischen Straßen- und Verkehrsdirektion
München,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1958

unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft,
Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in
Augsburg vom 22. Mai 1956 teilweise aufgehoben und ander-
weit dahin gefaßt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der
1. Zivilkammer des Landgerichts in Kempten vom 17. Oktober
1955 unter Abweisung der Klage im übrigen dahin abgeün-
dert, daß der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger
1.864,80 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. August 1952 zu
zahlen. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu
tragen: Zwei Drittel des ersten und des zweiten Rechts-
zuges und ein Achtel des dritten Rechtszuges; die übrigen
Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt Entschädigung für die Inanspruchnahme seines Kraftwagens.

Der Kläger war Eigentümer eines Personenkraftwagens (BMW Cabriolet), den der Bevollmächtigte für den Nahverkehr München am 31. August 1946 "für den Amtsarzt des Kreises Füssen, Dr. K. [REDACTED]", zur Verfügung in Anspruch nahm. Der Schätzwert betrug 1.890 RM. Später stellte sich heraus, daß K. [REDACTED] kein Arzt war. Er flüchtete und verkaufte im Juni 1947 den Wagen an einen Unbekannten. Die Straßenverkehrsbehörde München hob am 26. Juni 1951 die Inanspruchnahmeverfügung wieder auf, weil K. [REDACTED] kein Bedarfsträger gewesen sei. Die Oberfinanzdirektion München setzte die nach dem bayerischen Kraftfahrzeugbereinigungsgesetz von K. [REDACTED] zu leistende Entschädigung auf 214,20 DM fest, nämlich unter Abwertung auf je 1/10 Deutscher Mark die Benutzungsvergütung für die Zeit vom 31. August 1946 bis 31. Dezember 1947 auf 50,40 DM und die Entschädigung für den Wagen auf 163,80 DM. K. [REDACTED] hat diesen Betrag bezahlt; die Zwangsvollstreckung aus einem später vom Kläger erwirkten Titel über weitere 1913,20 DM blieb erfolglos.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger Entschädigung vom Bayerischen Staat aus dem Gesichtspunkt der Enteignung und Amtspflichtverletzung in folgender Höhe:

I. Entschädigung für den Kraftwagen:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Schätzwert vom 31. August 1946 | 1.890,-- DM |
| 2. Härteausgleichszuschlag 10 % | 189,-- " |
| | <hr/> 2.079,-- DM |
| Davon abgesetzt eine Wertminderung | |
| von 10 % jährlich; hier für 10 Monate | |
| = 8,34 % | 157,60 DM |
| | <hr/> 1.921,40 DM |
| 3. Benutzungsvergütung nach den Richtlinien | |
| der Bayerischen Staatsregierung (RdErl | |
| vom 31. März 1948, Bayer. Staatsanz. 1948 | |
| Nr. 27 S. 4) mit monatlich 206 RM, für | |

- 3 -

Übertrag	1.921,40 DM
zehn Monate 2.060 RM, umgestellt auf	206,-- DM
II. Ersatz der Prozeß- und Vollstreckungs- kosten gegen K. in Höhe von	841,70 DM
	<u>2.969,10 DM</u>
abzüglich der Zahlung von K. mit	<u>214,20 DM</u>
Rest:	<u><u>2.754,90 DM</u></u>

Der Kläger hat im ersten Rechtszug Verurteilung des Beklagten zu diesem Betrage nebst Zinsen beantragt.

Das Landgericht hat aus dem Gesichtspunkt der Enteignung und Amtspflichtverletzung den Beklagten zur Zahlung von 2.706,50 DM nebst Zinsen verurteilt. Gegen dieses Urteil hat nur der Beklagte Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt ist, an den Kläger nur 1.738,70 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. August 1952 zu zahlen. Es hat eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung verneint und dem Kläger nur Ansprüche aus Enteignung nach Maßgabe des Reichsleistungsgesetzes zugebilligt. Das Berufungsgericht hat dabei insgesamt 967,80 DM weniger zugesprochen als das Landgericht, nämlich nicht die Kosten der Rechtsverfolgung gegen K. mit 841,70 DM und 126,10 DM bei der Entschädigung für den Wagen selbst. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils hinsichtlich der Zinsen jedoch nur in Höhe von 4 % seit dem 20. August 1952 begehrt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat nur Ansprüche aus Enteignung zugebilligt und eine Amtspflichtverletzung verneint. Die Revi-



sion ist auch ohne Erreichung der Revisionssumme in vollem Umfange nach § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zulässig, und zwar für die Ansprüche aus Amtspflichtverletzung im Hinblick auf § 71 Abs. 2 GVG und wegen des aus der Verfügung einer Verwaltungsbehörde abgeleiteten Enteignungsanspruchs gemäß § 71 Abs. 3 GVG i.V.m. Art. 14 Bayer. AG GVG.

Die Bestimmungen über das Abhilfeverfahren (Art. 2 Bayer. AG ZPO und VO vom 8. August 1950 - Bay BS III 594) stehen der Klage nicht entgegen. Artikel 2 hat nicht die Bedeutung, daß der bundesgesetzlich geöffnete Rechtsweg (vgl. Art. 4 EG ZPO) beim Fehlen des Abhilfeverfahrens unzulässig wird, sondern bewirkt nur eine einstweilige Befreiung von der Einlassung auf die Klage. Nachdem der Beklagte sich trotz Fehlens eines ausdrücklichen Abhilfegesuches auf den Rechtsstreit eingelassen hat, kann das Fehlen des Abhilfebescheides nicht mehr geltend gemacht werden (vgl. BayObLGZ 1954, 216/219).

II.

Der Kläger macht mit seiner Revision noch zwei Beträge geltend, nämlich die Kosten der Rechtsverfolgung gegen K in Höhe von 841,70 DM und einen Posten von 126,10 DM als weitere Entschädigung für die Entziehung seines Kraftwagens. Er stützt beide Ansprüche einmal auf die Bestimmungen über die Haftung für Amtspflichtverletzungen (§ 839 BGB und Art. 34 GG) und daneben auf die Vorschriften über die Entschädigung rechtmäßiger oder rechtswidriger Enteignungsmaßnahmen, insbesondere das Reichsleistungsgesetz und das Bayerische Kraftfahrzeugbereinigungsgesetz vom 28. Januar 1950 (Bay BS III 634).

1) Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bestehen nicht. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der Bediensteten des Beklagten verneint:

a) Hinsichtlich der unrichtigen Anwendung des Reichsleistungsgesetzes hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt:

Nach dem Zusammenbruch habe man die Verwaltung mit ungeschulten Kräften und unter dem Einfluß der Besatzungsmacht nur mit Schwierigkeiten wieder aufgebaut; darauf müsse auch hier Rücksicht genommen werden. Die Zuweisung des Wagens zur Verfügung statt zur Benutzung sei höchstens ein Ermessensfehler. Die Zuweisung an K. persönlich statt an die Dienststelle sei erfolgt, weil die Behörde davon hätte ausgehen dürfen, daß K. auch Privatpraxis auszuüben habe; diese Maßnahme habe auch dem ausdrücklichen Wunsche der hinter K. stehenden Militärregierung entsprochen. Es seien keine Umstände festgestellt, daß diese Entscheidung mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen unvereinbar gewesen sei.

Das alles entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 4, 10/26; 4, 302; 6, 178/183; III ZR 270/53 vom 16. Juni 1955). Die Revision hat im einzelnen dagegen nichts vorgebracht. Die unrichtige Anwendung des Reichsleistungsgesetzes in den Wirren des Zusammenbruchs und Wiederaufbaus kann den Behörden in jener Zeit regelmäßig nicht als Verschulden angerechnet werden. Im übrigen entfällt ein Schuldvorwurf insoweit schon deshalb, weil das Berufungsgericht das Verhalten der Behörde in dieser Richtung als rechtmäßig bezeichnet hat.

b) Das Berufungsgericht hat hinsichtlich der Bestellung eines untauglichen Amtsarztes weiter folgendes ausgeführt: Der Bevollmächtigte für den Nahverkehr habe vor der Inanspruchnahme des Wagens keinen Anlaß gehabt, die Approbation des K. nachzuprüfen. Der Regierungspräsident habe zwar einen Anstellungsvertrag mit K. geschlossen, ohne die Approbation zu prüfen, doch habe K. eine Bescheinigung der Militärre-

gierung vorgelegt, wonach diese ihn als Amtsarzt für den Kreis Füssen anerkannt habe und erklärt habe, daß K. berechtigt sei, den Arztberuf auszuüben. Bei dem Mangel an Ärzten und der notwendigen Eile sei eine weitere Nachprüfung damals nicht möglich oder notwendig gewesen, zumal zahllose Menschen ohne Personalpapiere aus dem Kriege zurückgekommen seien.

Auch diese Ausführungen zeigen im Ergebnis keinen Rechtsfehler. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß sich K. ausdrücklich auf den Verlust seiner Papiere berufen hatte, sondern nur ausgeführt, daß in der damaligen Zeit der Behörde kein Vorwurf daraus zu machen sei, daß sie "K. tatsächlich eingestellt" habe. Das trifft zu. Denn nach der von K. vorgelegten Bescheinigung der Besatzungsmacht hatte die deutsche Behörde keine Anstellung mehr vorzunehmen. Der Regierungspräsident hat auch nach den von der Zeugin Fl. vorgelegten Schriftstücken im Dezember 1945 K. nur eine Vertragsurkunde unterschreiben lassen. Er hat dabei Unterlagen für die Personalakten angefordert. Bei der Fülle neu zugewiesener Beamter oder Angestellter und bei dem ständigen Personalwechsel in jener Zeit konnten nicht alle Personalunterlagen sogleich geprüft werden. Da viele Amtsstellen mit ähnlicher oder größerer Verantwortung neu besetzt wurden, brauchte es auch nicht als Verschulden gewertet zu werden, daß bei einem von der Militärregierung zugewiesenen Amtsarzt die Verhältnisse des Bewerbers nicht schneller geprüft wurden, zumal die Militärregierung ihm bestätigt hatte, daß er berechtigt sei, den Arztberuf auszuüben. Selbst wenn K. damals erst 27 Jahre alt war, brauchte der Regierungspräsident daraus keinen Verdacht zu schöpfen, da K. bei den besonderen Verhältnissen im Kriege trotzdem ein abgeschlossenes medizinisches Studium abgeleistet haben konnte. Alle weiteren Voraussetzungen brauchte die Behörde bei dem Inhalt der Anordnung der Militärregierung zunächst nicht weiter zu prüfen.

c) Unerheblich ist es, daß K. selbst durch die Erschleichung seiner Amtsstellung und der Inanspruchnahmeverfügungspflichtwidrig gehandelt hat. Er mag damit Amtspflichten verletzt haben, die ihm auch dem Kläger gegenüber oblagen, weil er dabei vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise die erschlichene Amtsstellung zu schädigenden Maßnahmen ausgenutzt hat. Denn er hatte die Zuweisung gerade des klägerischen Wagens an sich erbeten. In solchen Fällen verletzt der Beamte auch eine dem Geschädigten gegenüber obliegende Amtspflicht (BGHZ 16, 111/114). Krüll stand auch als Amtsarzt in einem Anstellungsverhältnis zum Staat.

Aber die Berufung auf diese Pflichtverletzungen des Krüll ist ein neuer Vortrag, auf den der Kläger in den unteren Instanzen bisher seinen Anspruch nicht gestützt hatte. Darin liegt also eine Klagänderung (vgl. BGH III ZR 155/53 vom 14. Februar 1955), die im Revisionsverfahren nicht zulässig ist. Der Kläger hatte zwar in den ersten Rechtszügen beiläufig vorgetragen, daß K. ein Betrüger war und sich die Amtsstellung sowie die Inanspruchnahmeverfügung erschlichen hatte. Er hatte daraus aber keine rechtlichen Folgerungen dahin abgeleitet, daß ihm der Beklagte schon wegen dieses Verhaltens des K. schadensersatzpflichtig sei. Der Vortrag des Klägers ging immer nur dahin, daß er den Verwaltungsakt der Inanspruchnahme als fehlerhaft und es außerdem als Pflichtverletzung bezeichnete, daß die staatlichen Stellen überhaupt einen Betrüger zum Amtsarzt bestellt und diesen Fehler nicht früher bemerkt hatten. Dagegen hatte er nicht einmal vorgetragen, daß Krüll in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zum Staat stand, sondern hatte ihn regelmäßig als Kreisarzt bezeichnet, der auch Angestellter des Kreises gewesen sein konnte. Wenn der Kläger auch aus Amtspflichtverletzungen des K. Schadensersatzansprüche hätte herleiten wollen, dann hätte er nie die An-

sprüche gegen K. als anderweitige Ersatzansprüche behandeln dürfen. Denn bei § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG haftet der Beamte selbst dem Verletzten überhaupt nicht, so daß der Staat den Verletzten nie auf eine Mithaftung des Beamten verweisen kann. K. hatte außerdem vorsätzlich gehandelt; bei vorsätzlicher Pflichtverletzung eines Beamten haftet der Staat nicht nur subsidiär und kann er den Verletzten nicht auf eine andere Ersatzmöglichkeit verweisen; der Kläger ist aber gerade derartigen anderweiten Ersatzmöglichkeiten (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB) durch seine Klage gegen K. nachgegangen. All das bestätigt, daß er damals einen derartigen Anspruch nicht geltend gemacht hat, so daß es sich bei diesem Anspruch insoweit um ein in der Revision unzulässiges neues Vorbringen handelt.

d) Der Kläger meint endlich, das Verhalten des Beklagten im vorliegenden Prozeß habe ihn erst veranlaßt, die Klage gegen K. zu erheben; der Beklagte habe ihn dadurch zu dem Prozeß "genötigt"; schon darin liege eine Amtspflichtverletzung.

Auch das trifft nicht zu. Der Beklagte hatte nur gegenüber der Klage aus Amtspflichtverletzung darauf hingewiesen, daß er nicht hafte, wenn der Kläger anderweitige Ersatzansprüche habe. Damit gab der Beklagte die Rechtslage richtig wieder (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der durch einen Anwalt vertretene Kläger mußte wissen, daß er den ihm danach obliegenden Beweis mit allen Beweismitteln des Zivilprozesses erbringen konnte und nicht nur auf den Urkundenbeweis durch Vorlage eines fruchtlos vollstreckten Urteils angewiesen war. Der Beklagte hatte damit weder eine Amtspflichtverletzung noch seine Verpflichtung zur Kostentragung anerkannt. Wenn eine Amtspflichtverletzung vorläge, müßte der Beklagte möglicherweise die Kosten des Verfahrens gegen K. nach die-

sem Prozeßverhalten tragen (vgl. BGH NJW 1956, 57). Der Kläger hat aber den Nachweis einer Amtspflichtverletzung nicht erbracht. Die Einlassung des Beklagten im Prozeß, die den Kläger zur Klagerhebung gegen K. veranlaßt hat, enthielt keine neue Amtspflichtverletzung. Denn der wegen einer Amtspflichtverletzung in Anspruch genommene Staat erfüllt bei der Prozeßführung keine Amtspflichten gegenüber dem Gegner, sondern hat im Prozeß die Rechtsstellung wie jede andere Partei. Die Geltendmachung prozessualer Behelfe begründet für sich allein keine Amtspflichten gegenüber dem Prozeßgegner.

Das Berufungsgericht hat daher die Ansprüche aus Amtspflichtverletzung ohne Rechtsfehler verneint.

2) Das Klagebegehren auf Entschädigung wegen enteignenden Eingriffs ist dagegen zum Teil begründet.

a) Der Anspruch auf Zahlung einer weiteren Entschädigung für den Kraftwagen in Höhe von 126,10 DM besteht schon nach § 26 Abs. 1 des Reichsleistungsgesetzes (RLG).

Dazu bedarf es keiner Entscheidung, ob die inzwischen aufgehobene Inanspruchnahme rechtmäßig oder rechtswidrig war, denn auch bei fehlerhafter und rechtswidriger Anwendung des Reichsleistungsgesetzes hat der Betroffene mindestens die im Reichsleistungsgesetz gewährten Ansprüche (BGHZ 13, 395/397).

Es kann weiter dahingestellt bleiben, ob sich dieser Anspruch auch aus dem Kraftfahrzeugbereinigungsgesetz ergibt, denn dieses Gesetz schließt weitere Ansprüche aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten jedenfalls nach Aufhebung des Verwaltungsaktes als rechtswidrig nicht aus, wie sich schon aus § 6 des Gesetzes selbst ergibt (vgl. BayObLGZ 1956, 448/454).

26

Der Kläger kann also nach § 26 Abs. 1 RLG eine Vergütung für die Wegnahme des Kraftwagens verlangen. Die Inanspruchnahme ist eine Enteignung, so daß der Kläger Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Substanzverlust hat. Angemessen ist dabei mindestens der Wert, den die Sache im Augenblick der Inanspruchnahme oder Besitzentziehung hatte (BGH NJW 1954, 347; BGHZ 11, 156; 14, 106). Dabei ist trotz der Währungsumstellung der heutige Währungsmaßstab einzusetzen (BGHZ 11, 156). Die Bedarfsstelle selbst hatte bei der Erfassung den Wert des Wagens mit 2079 RM angenommen; das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger noch im Jahre 1949 diesen Wagen mit 2.100 DM hätte in Zahlung geben können. Bisher hat das Berufungsgericht dem Kläger für den Kraftwagen nur 1952,90 DM, und zwar 1921,40 DM als Verlustentschädigung und 31,50 DM als Vergütungsentschädigung (vgl. S. 25 seines Urteils) zugesprochen, nämlich die Urteilssumme (1738,70 DM) und die Zahlung von K. (214,20 DM). Da der Kläger mindestens 2079 DM beanspruchen kann, muß ihm - unabhängig von seiner auf das Bereinigungsgesetz abgestellte Berechnung - für den Kraftwagen noch mindestens der verlangte Betrag von 126,10 DM zugesprochen werden; denn das zusammen ergibt erst (1952,90 + 126,10 =) 2079 DM. Hiervon ist die Zahlung des K. mit 214,20 DM abzusetzen, so daß eine Enteignungsentschädigung von 1864,80 DM verbleibt, auf die jetzt erkannt ist.

Nach Art. 125 Bay AG BGB erlöschen allerdings Ansprüche gegen den Staat aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts mit Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt, von dem an die Leistung gefordert werden kann. Diese Frist begann erst, als die fehlerhafte Inanspruchnahmeverfügung aufgehoben war, weil der Kläger hier Ansprüche nur aus einer fehlerhaften Inanspruchnahme geltend macht. Der Kläger wollte die Inanspruchnahme keinesfalls hinnehmen, um seinen Wagen nicht zu verlieren; deshalb hat er nicht etwa die in der Beordnungsverfügung

festgesetzte Entschädigung verlangt. Ansprüche wegen einer fehlerhaften Inanspruchnahme konnte er erst nach Aufhebung der Verfügung geltend machen, auch wenn er jetzt nach dem Verlust des Wagens nicht mehr-Herausgabe des Wagens, sondern eine Entschädigung dafür verlangt. Die Dreijahresfrist von diesem Zeitpunkt an ist gewahrt, denn die Klage ist bereits 1953 erhoben.

b) Die Klage wegen der Kosten der Rechtsverfolgung gegen K in Höhe von 841,70 DM ist dagegen mit Recht abgewiesen.

Bei enteignenden Eingriffen besteht nach allgemeinem Enteignungsrecht (Art. 14 GG) regelmäßig nur ein Anspruch auf Ersatz des Sach- oder Substanzverlustes (BGH LM Nr. 20 zu § 26 RLG). Darunter fallen die Rechtsverfolgungskosten nicht. Auch das Bayerische Kraftfahrzeugbereinigungsgesetz sieht die Erstattung derartiger Kosten nicht vor. § 26 Abs. 3 RLG billigt allerdings dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu für "Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen". Auch darunter fallen die hier geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten nicht. Denn der Begriff des Verlustes kann nur im Zusammenhang mit den anderen in § 26 Abs. 3 RLG erwähnten Tatbeständen verstanden werden, so daß es sich um Schäden handeln muß, die am Objekt des Eingriffes oder bei und durch dessen Handhabung entstanden sind (BGHZ 15, 23). Dazu gehören nicht allgemeine, nur mittelbare Vermögensbeeinträchtigungen aus Anlaß des Eingriffes. Die Rechtsprechung hat es deshalb beispielsweise abgelehnt, nach dieser Bestimmung Aufwendungen zur Beschaffung einer anderen Wohnung zu ersetzen, wenn infolge einer Inanspruchnahme der Wiederaufbau eines Hauses nicht möglich war; ebenso

ist die Erstattung eines Baukostenzuschusses abgelehnt, der aufgewendet war, weil ein Haus mit Wohnung in Anspruch genommen wurde (BGH III ZR 204/55 vom 18. März 1957). Vielleicht könnten noch Aufwendungen unter § 26 Abs. 3 RLG fallen, die der Wiederbeschaffung einer in Anspruch genommenen und verlorenen Sache dienen, keinesfalls aber die Kosten eines Prozesses gegen den privaten Empfänger der Leistung auf Schadensersatz. Hinzu kommt, daß es nach § 26 Abs. 4 RLG überhaupt keines Prozesses gegen K. bedurfte, weil der Kläger die Bedarfsstelle unmittelbar in Anspruch nehmen durfte, falls der in erster Linie verpflichtete dritte Empfänger nicht innerhalb von zwei Wochen zahlte. Das Ausbleiben der Zahlung seitens K. konnte er ohne Prozeß durch andere Beweismittel feststellen lassen.

III.

Die Revision ist daher nur in Höhe von 126,10 DM begründet.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 91, 92, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Wolany

Dr. Hußla